



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen
Masterstudiengang Energy Science and Technology der Fakultät für
Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 07.08.2023**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 26.07.2023 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den englischsprachigen Masterstudiengang Energy Science and Technology beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 07.08.2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines	- 518 -
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)	- 518 -
§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)	- 518 -
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO).....	- 518 -
II. Studienorganisation	- 518 -
§ 4 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Energy Science and Technology (§ 4 ASPO) ..	- 518 -
§ 5 Mehrfachverwendung von Modulen	- 519 -
III. Prüfungen	- 519 -
§ 6 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	- 519 -
§ 7 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)	- 520 -
§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 25 ASPO).....	- 520 -
IV. Schlussbestimmungen	- 520 -
§ 9 Inkrafttreten	- 520 -

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende FSPO für den englischsprachigen Masterstudiengang Energy Science and Technology ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm (ASPO).

§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)

Der Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er soll Studienabsolventen dazu befähigen, energierelevante naturwissenschaftliche und materialwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu lösen. Ausbildungsziel ist es, den Absolvent*innen Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie für Tätigkeiten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem Gebiet der energieorientierten Naturwissenschaften und Materialwissenschaften, mit Schwerpunkt elektrochemischer Energietechnik, an Universitäten, Forschungsinstituten und der forschenden bzw. entwickelnden Industrie qualifiziert.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im englischsprachigen Masterstudiengang Energy Science and Technology beginnt zum Wintersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Energy Science and Technology (§ 4 ASPO)

1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Compulsory area¹	94
A1	Chemistry	17
1	Introductory Chemistry	3
2	Physical Chemistry	5
3	Surfaces, Interfaces, Heterogeneous Catalysis, Electrocatalysis	5
4	Materials Chemistry	4
A2	Materials Science	10
5	Materials Science I	5
6	Materials Science II	5
A3	Energy Science and Technology	37
7	Introductory Laboratory	4
8	Energy Technology Laboratory I	4
9	Energy Technology Laboratory II	4

¹ Entspricht im Deutschen dem Pflichtbereich

Nr.	Bereich/Modul	LP
10	Energy Science and Technology III – Batteries and Fuel Cells	5
11	Seminar in Energy Science and Technology	3
12	Project work in Energy Science and Technology	9
13	Renewable and conventional Energy Production	4
A4	Thesis²	30
14	Master's Thesis	30
14a	<i>Master's thesis</i>	29
14b	<i>Presentation</i>	1
B	Compulsory elective area³	min. 18
B1	Electives in Chemistry	min. 18
B2	Electives in Energy Science and Technology	
C	Complementary area⁴	min. 8

- 2) Im Wahlpflichtbereich B sind Module nach freier Wahl aus den Bereichen B1 und B2 im Umfang von mindestens 18 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren.
- 3) Ein Mobilitätsfenster ist jederzeit während des Masterstudiums möglich.

§ 5 Mehrfachverwendung von Modulen

Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb des Masterstudiums ist ausgeschlossen.

III. Prüfungen

§ 6 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- 1) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema ist so zu wählen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung im in Satz 2 definierten Zeitraum möglich ist. Bestandteil der Masterarbeit ist zudem eine abschließende unbenotete Präsentation über den Gegenstand der Arbeit. Hierfür wird 1 LP vergeben, für die Durchführung und Anfertigung der Masterarbeit werden 29 LP vergeben.
- 2) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung (vorherige Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses in einem interdisziplinären Gebiet oder auch in einer externen Einrichtung angefertigt werden. Eine Zustimmung für eine Masterarbeit in einer externen Einrichtung setzt in der Regel eine bestehende Kooperation mit der entsprechenden Einrichtung voraus. Mindestens ein*e Prüfer*in der Masterarbeit müssen in diesem Fall einem Institut des Fachbereichs Chemie der Universität Ulm angehören.

² Entspricht im Deutschen der Abschlussarbeit

³ Entspricht im Deutschen dem Wahlpflichtbereich

⁴ Entspricht im Deutschen dem Ergänzungsbereich

- 3) Die Masterarbeit wird in Absprache mit den Prüfenden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.

§ 7 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen die Masterarbeit sowie die besten Modulnoten der gemäß § 4 Abs. 1 aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit dem Mindestumfang an Leistungspunkten ein. Das Modul, mit der die Grenze überschritten wird, wird anteilig gewichtet.

§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 25 ASPO)

Es dürfen bis zu zwei bestandene schriftliche Modulprüfungen (Klausuren) zum Zwecke der Notenverbesserung bei der nächsten, in schriftlicher Form durchgeführten, Prüfung jeweils einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die bessere, bestandene Prüfung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2023/24 in Kraft. Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen nichtkonsekutiven Masterstudiengang Energy Science and Technology der Fakultäten für Naturwissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm vom 02.06.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 13 vom 04.06.2014, S. 137 – 142, tritt gleichzeitig, vorbehaltlich des Absatzes 2 und 3, außer Kraft.
- 2) Für Studierende, die in ihrem Masterstudium Energy Science and Technology im Wintersemester 2023/24 in einem höheren als dem 1. Fachsemester immatrikuliert sind, gilt die Fachspezifische Studien und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Energy Science and Technology vom 02.06.2014 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2025 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen nichtkonsekutiven Masterstudiengang Energy Science and Technology der Fakultäten für Naturwissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm vom 02.06.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 13 vom 04.06.2014, S. 137 – 142, endgültig außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung bis zum diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- 3) Studierende, für die Absatz 2 gilt, können – vorausgesetzt, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits mehr als 45 Leistungspunkte erbracht haben – auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag gegenüber dem Studiensekretariat der Universität Ulm beantragen, dass sie ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortführen möchten. Die Antragsfrist endet am 01.12.2023. Über die Anerkennung bis zum diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet, eine Bewilligung des Antrags vorausgesetzt, der Fachprüfungsausschuss.

Ulm, den 07.08.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -